

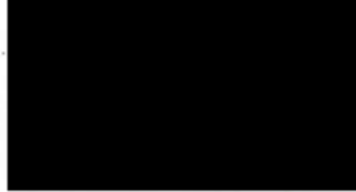


IFG -2012013 H4

Wing. 21.11.2013

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3060
FAX +49 (0)30 18-300-1942

buergerinfo@bmrvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: Aufbewahrung und Aussonderung der Anfragen nach dem IFG und der dazugehörigen Akten

Bezug: Ihre E-Mail vom 23.10.2013
Aktenzeichen: L 23 – MB 4212
Datum: Berlin, 19.11.2013
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr



vielen Dank für Ihre E-Mail vom 23. Oktober 2013 mit der Sie um Beantwortung mehrerer Fragen zur Aufbewahrung und Aussonderung der Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten.

- 0) Werden die Akten zu Anfragen nach dem IFG bei Ihnen elektronisch oder in Papierform geführt?
- 1) Wie lang ist die Aufbewahrungsfrist für Anfragen nach dem IFG und den dazugehörigen Akten/ Unterlagen (egal ob elektronisch oder in Papierform) im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung?
- 2) Werden diese Unterlagen nach Ablauf dieser Frist vernichtet oder ans Bundesarchiv abgegeben?

Akten zu IFG-Anfragen liegen schriftlich vor. Die Aufbewahrungsfristen für Akten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sind – wie in anderen Bundesministerien – durch die Registratur-Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien (RegR) geregelt. Für Anfragen nach dem IFG gelten keine besonderen Fristen; es sind ganz normale Akten. Das gesamte Schriftgut zu den Anfragen wird nach Ablauf einer internen Aufbewahrung von ca. 5-10 Jahren zur Aufbewahrung an das Zwischenarchiv (des Bundesarchivs) abgegeben.





Seite 2 von 2

3) Wenn nur ein Teil der Anfragen und der zugehörigen Unterlagen ans Bundesarchiv abgegeben und der Rest vernichtet wird:

a) nach welchen Kriterien wird entschieden?

b) Wie groß ist der Anteil der Anfragen nach dem IFG, der archiviert wird?

c) Wer trifft die Entscheidung, ob ein solcher Vorgang archiviert oder vernichtet wird?

Die Kriterien für die Bewertung der Archivwürdigkeit sind allgemein in § 3 Bundesarchivgesetz aufgeführt.

Nach Ablauf der durch das BMVBS festgelegten Aufbewahrungsfrist entscheidet das Bundesarchiv über den Wert der Unterlagen, ob diese vernichtet werden oder ins Bundesarchiv übergehen.

Bisher erfolgten seitens des BMVBS keine Aussonderungen von IFG-Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marianne Biedowicz